



Allgemeines Merkblatt über Solaranlagen

(solarthermische und photovoltaische Solaranlagen)

Der Gemeinderat Schneisingen hat grundsätzlich eine positive Haltung gegenüber der Verwendung von erneuerbaren Energien. In der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung hat es keine Regelungen dazu.

Voraussetzung bei Solaranlagen ist, dass diese sorgfältig in die Dachfläche / Umgebung zu integrieren sind. Das vorliegende Merkblatt wurde vom Gemeinderat erarbeitet und als Vollzugshilfe genehmigt.

Bewilligungspflichtige Solaranlagen (siehe Seite 2 «Baugesuchsunterlagen»)

Solaranlagen in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an die Einpassung ins Ortsbild (Dorfkernzone, Weilerzone, denkmalgeschützte Gebäude mit deren Umgebung, Gebäude mit Substanzschutz) sind immer bewilligungspflichtig.

Solaranlagen in den übrigen Gebieten

Solaranlagen in den übrigen Gebieten, welche die bestimmten Gestaltungsgrundsätze erfüllen, können im Meldeverfahren abgehandelt werden. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Vorgaben von Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV) (bewilligungsfreie Solaranlagen) und von § 49a Bauverordnung (BauV).

Meldepflichtige Solaranlagen sind mittels kantonalem Formular ([Link Formular](#)) zu melden. Ein Ausdruck des ausgefüllten Formulars muss inklusive der Beilagen an gemeindekanzlei@schneisingen.ch gemailt werden. Eine gemeldete Solaranlage darf erstellt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände hat.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen an das Meldeverfahren entsteht ein baurechtswidriges Bauwerk ohne Besitzstandgarantie nach § 68 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Es sind die §§ 159 bis 162 BauG zu beachten.

Baurechtliche Bestimmungen

Die gestalterischen Vorgaben und Anforderungen für Solaranlagen in den übrigen Gebieten richten sich nach Art. 32a RPV und § 49a BauV:

- Solaranlagen gelten auf dem Dach als genügend angepasst, wenn sie
 - die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.
- Solaranlagen auf einem **Flachdach** gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Art. 32a Absatz 1 RPV:
 - die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
 - von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet nicht sichtbar sind; und
 - nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.



SCHNEISINGEN

- Solaranlagen auf Gebäuden **in Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen** sind baubewilligungsfrei, auch wenn sie auf Schrägdächern bei paralleler Anordnung zur Dachfläche diese im rechten Winkel um mehr als 20 cm und auf Flachdächern die Dachrandkante um mehr als 1 m überragen.
- Die übrigen Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung an die genügende Anpassung gelten unverändert.

Baugesuchsunterlagen für Solaranlagen

Folgende Unterlagen sind zur Einreichung eines Baugesuchs für **bewilligungspflichtige** Solaranlagen zwingend notwendig:

- Kommunales Baugesuchsformular, 2-fach
- Kantonales Baugesuchsformular, 1-fach (falls nötig – je nach Gebiet)
- Kantonales Formular zur Erfassung von Solaranlagen ([Link Formular](#))
- Katasterplan / Situationsplan, mind. Mst. 1:500
- Grundrissplan, vermasst
- Fassadenpläne und / oder Fotos (z. B. Fotomontage mit Solaranlage)
- Dokumentation zum Anlagentyp, wie
 - **Anlagentyp**
angebaut (z.B. Montage auf Dach) / integriert oder freistehend (z.B. Aufständering)
 - **Materialisierung**
Marke und Modell, Umrahmung, Unterkonstruktion (mit Angabe der Aufbauhöhe OK Dachdeckung bis OK Module), allfällige Blindmodule oder Füllbleche), Aussehen der Anlage
 - **Farbgebung**
Der Module und der sichtbaren Bauteile
 - **Leitungsführung**
Strom, Kalt- und Warmwasser (wenn ausserhalb des Gebäudes geführt)
 - **Haustechnik**
Ort der technischen Installation (Gleichrichter, Speicher, Wärmetauscher)

Gesetzliche Bestimmungen und Informationen

- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schneisingen vom 30. Mai 1997
- Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- BVU Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung (Fassung vom November 2016 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt)
- Formular zur Erfassung von Solaranlagen – Kanton Aargau



Merkblatt Solaranlagen Dorfkernzone und Weilerzone

(solarthermische und photovoltaische Solaranlagen)

Die Erstellung einer Solaranlage in einer Zone mit erhöhten Anforderungen, namentlich in der **Dorfkern- und Weilerzone**, bedarf einer sorgfältigen Einpassung in das Gesamtbild. Die Wahrung der öffentlichen Interessen in Bezug auf eine qualitätsvolle bauliche, denkmal- und ortsbildgerechte Umsetzung steht dabei im Vordergrund.

Die Anforderungen hinsichtlich der Einpassung von Solaranlagen sind umso strenger, je besser die Qualitäten des Gebäudes an sich, dessen näherer Umgebung und je besser das Objekt einsehbar ist.

Bei jedem einzelnen Objekt wird die sorgfältige Einpassung einer Solaranlage bezüglich nachfolgender Punkte beurteilt:

Vorgaben Dorfkernzone / Weilerzone

Geometrische Ausgestaltung

- Die Flächenanteile der Solaranlagen stehen in einem untergeordneten, respektive angemessenen Verhältnis zum Objekt und zur Umgebung.
- Die Solaranlagen müssen sich innerhalb der Dachbegrenzungslinien befinden (First, Walm, Traufe, Ortlinie / seitliche Dachränder).
- Aufgebaute oder nicht das ganze Dach einnehmende Solaranlagen müssen mindestens zwei Ziegelbreiten / Ziegellängen von den Dachbegrenzungslinien (First, Walm, Traufe, Ortlinie / seitliche Dachränder) entfernt sein.
- Solaranlagen auf Steildächern müssen zu einer rechteckigen Fläche zusammengefasst werden.
- Dächer, welche bereits über Dachaufbauten wie Lukarnen und Dachflächenfenster verfügen, eignen sich weniger zur Aufnahme von Solaranlagen.
- Liegend (parallel zur First-/Trauflinie) angeordnete Solaranlagefelder sind zu bevorzugen.
- Aussparungen im Modulraster, z.B. für die Durchführung von Kaminen, Dunstrohren oder Dachfenstern sind auszuweisen und nur im Ausnahmefall bewilligungsfähig.

Montageart

- Bei Indachanlagen darf die Oberfläche die Dachverkleidung nicht überragen.
- Wird die Anlage auf die Dachoberfläche montiert, ist eine gute optische Wirkung anzustreben.
- Kabel- und Leitungerschliessungen der Solaranlagen haben sich der Farb- und Materialstruktur der Fassade anzupassen. Sie sind in der Regel im Gebäudeinneren anzuordnen.
- Ansichtsbreiten von Blechen und Abdeckungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.



SCHNEISINGEN

Materialwahl

- Eine gute optische Einpassung der Solaranlage ist zwingend. Die Anlage ist in der Material- und Farbwahl möglichst unauffällig auszuführen.

Weitere Anforderungen

- Anlagen an Fassaden sind in der Regel nicht mit den Einpassungsbestimmungen vereinbar und können dementsprechend nicht bewilligt werden.
- Anlagen an weiteren Bauteilen wie z.B. Einfriedigungen, Stützmauern, Geländer, Pergolas, Tiefbauten usw. oder an eigens für die Solaranlage erstellten Tragkonstruktionen sind mit den Einpassungsbestimmungen in der Regel nicht vereinbar.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2021.

Änderungen genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2024